jobcenter Bochum

Geschäftsanweisung

Leistungserbringung

vom 14.09.2016

Aktenzeichen: § 22 SGB II

Autor: 081 3

Gültigkeit ab: 01.10.2016
Gültigkeit bis: 30.04.2017

Letzte Aktualisierung: 14.09.2016

Verteiler: MA Leistung

§ 22 SGB II
Stichwort: „Leistungen für Heizung"

Leistungen zur Beschaffung von Kohlen und Heizöl für die Heizperiode 2016/2017

Nach § 22 Abs. 1 SGB II sind Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind.
Dazu gehört bei Wohnungen und Unterkünften, die mit **Kohle- oder Öl-Einzelöfen** beheizt werden, auch die Erbringung von **Leistungen zur Beschaffung von Heizmaterial** (sprich: Kohlen bzw. Heizöl).
Personen, deren Räume mit einem Einzelofen, der mit **einem anderen Energieträger** befeuert wird (z. B. Gas oder Strom), oder mittels einer **Zentralheizung** beheizt werden, fallen **nicht** unter die **diese Anweisung**. In diesen Fällen sind die hinlänglich bekannten, speziellen Regelungen des Amtes für Soziales und Wohnen zu beachten.

1. **Höhe der Leistung**
   a) Die Höhe der zu berücksichtigenden Leistung zur **Beschaffung von Kohlen** richtet sich nach dem Kiloverbrauch von Kohlen je qm Wohnfläche. Ausgehend von einer Mischkalkulation aus qualitativ hochwertiger Steinkohle und qualitativ minderwertigerer Braunkohle ergibt sich ein Bedarf an Stein- und Braunkohle i. H. v. insgesamt 46,1 kg je qm Wohnfläche. Auf der Grundlage der durchgeführten Preisermittlungen ergibt sich demnach ein **Quadratmeterpreis von 17,00 EUR** einschl. Mehrwertsteuer und Lieferung (bis auf den Bürgersteig).

   b) Die Höhe der zu berücksichtigenden Leistung zur **Beschaffung von Heizöl** richtet sich nach dem Literverbrauch je qm Wohnfläche. Grundlage für die Bemessung des Bedarfs an Litern Heizöl ist die sich aus der VDI-Richtlinie 2067 (Verein Deutscher Ingenieure) ergebende Formel. Demnach beträgt der Bedarf an Heizöl 29,54 l je qm Wohnfläche. Auf der Grundlage der durchgeführten Preisermittlungen ergibt sich ein **Quadratmeterpreis von 15,50 EUR**

einschl. Mehrwertsteuer und Lieferkosten.

Die im Rahmen der flexibel anwendbaren Produkttheorie **anerkannte Wohnfläche** (in der Regel also die tatsächliche Wohnfläche) stellt die zu beheizende Wohnfläche dar.

Der sich aus den o. g. Faktoren ergebende Bedarf stellt den Gesamtbedarf der Heizperiode (Oktober des Jahres bis April des Folgejahres) dar und ist anhand folgender Formel zu ermitteln:

Angemessener qm-Preis x anerkannte Wohnfläche

Bei einer Antragstellung nach Beginn des zweiten Monats der Heizperiode (also ab November eines Jahres) ist der Gesamtbetrag entsprechend anteilig zu siebteln:

Antragstellung November eines Jahres	6/7 des Gesamtbedarfs
Antragstellung Dezember eines Jahres	5/7 des Gesamtbedarfs
Antragstellung Januar eines Jahres	4/7 des Gesamtbedarfs
Antragstellung Februar eines Jahres	3/7 des Gesamtbedarfs
Antragstellung März eines Jahres	2/7 des Gesamtbedarfs
Antragstellung April eines Jahres	1/7 des Gesamtbedarfs

Sind nicht alle Personen der Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig bzw. leistungsberechtigt, ist der Gesamtbedarfsbetrag der Leistungen zur Beschaffung von **Kohlen oder Heizöl** anteilig auf alle Haushaltsmitglieder aufzuteilen und nur der hilfebedürftigen Person in Höhe ihres jeweiligen Anteils eine Leistung zu erbringen.

2. **Leistung in nicht laufenden Fällen („Einmalbedarf")**
Bei Anträgen auf Erbringung einer Leistung zur Beschaffung von Kohlen oder Heizöl in Fällen, in denen kein laufender Leistungsanspruch besteht, ist die Höhe der Leistung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird und die sonstigen (wirtschaftlichen) Voraussetzungen vorliegen, für die restliche Heizperiode zu ermitteln. Darüber hinaus ist über den Einsatz des den laufenden Bedarf übersteigenden Einkommens in **analoger Anwendung der Regelung in § 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II** zu entscheiden. Dabei ist im Regelfall (Ermessen!) das übersteigende Einkommen für die Zeit des Bewilligungszeitraums (max. 7 Monate Heizperiode) dem ermittelten Heizkostenbedarf (siehe oben) bei der Berechnung des Leistungsanspruches gegenüberzustellen.

3. **Leistungen für die Zeit nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums**
Endet in laufenden Fällen der Bewilligungszeitraum vor Ende der Heizperiode (also vor dem 30.04.2017) ist eine **Prognose darüber** anzustellen, **inwieweit** auch **nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums** von einer (**weiterhin** vorliegenden) **Hilfebedürftigkeit** der leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaft ausgegangen werden kann.
In Fällen, in denen dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist der ermittelte **Bedarf für die gesamte Heizperiode** (und damit über den ursprünglichen Bewilligungszeitraum hinaus) zu berücksichtigen.
Kann hingegen diese hinreichende Wahrscheinlichkeit **nicht festgestellt** werden (weil z. B. bereits zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsberechtigte die Erbringung der Leistung zur Anschaffung des Heizmaterials beantragt, feststeht, dass eine Hilfeunabhängigkeit zum 01.02.2017 eintritt), ist der Bedarf an Kohle bzw. Heizöl auch nur unter Zuhilfenahme der **Monatsbeträge** bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bzw. bis zum Eintritt der Hilfeunabhängigkeit anzusetzen. Tritt diese Hilfeunabhängigkeit dann wider Erwarten nicht ein, ist über einen durch den Leistungsberechtigten erneut geltend gemachten Bedarf (bis zum Ende der Heizperiode) neu zu entscheiden.

4. **Regelung für Bewohner kohlebeheizter städtischer Unterkünfte**

Für Empfänger von Leistungen, die kohlebeheizte städtische Unterkünfte bewohnen, erfolgt die Leistungserbringung nur mittels **Gutschein und Ausgabe dieses Gutscheins an den Verwalter der Unterkunft**, da durch dessen zentrale Sammelbestellung günstigere Preise ausgehandelt werden können (in diesen Fällen ist selbstverständlich darauf zu achten, dass eine zusätzliche Auszahlung per ADV vermieden wird).

In allen anderen Fällen gilt ebenfalls, dass die zweckentsprechende Verwendung der Leistung zur Beschaffung von Kohlen sicherzustellen ist. Liegen Hinweise dafür vor, dass eine **zweckentsprechende Verwendung** gefährdet ist, ist in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 2 SGB II) über eine Leistungserbringung per Gutschein zu entscheiden.

5. Bedarfsermittlung bei „Deputatkohleempfängern"

In Fällen, in denen eine Berechtigung besteht, **Kohle** unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen von der Deutschen Steinkohle AG (DSK) zu erhalten (= Deputat), ist im Einzelfall zunächst die genaue Art und Qualität des jeweiligen Deputats festzustellen (so ist z. B. ein Deputat in Form eines "Freibrandes" von 2,5 to Kohle möglich, bei dem nur Kosten für die Anlieferung und ggf. Einkellerung entstehen. Neben anderen Varianten gibt es für bestimmte Berechtigte die Möglichkeit, Kohle zu Preisen zu erwerben, die gegenüber den üblichen Marktpreisen wesentlich günstiger sind). Danach ist die Gesamtmenge an benötigter Kohle festzustellen und zu ermitteln, welche Kosten dem einzelnen Deputatberechtigten unter Berücksichtigung seiner Vergünstigungen zur Deckung dieses Bedarfs entstehen.
Im Einzelfall kann dies auch bei der DSK in Herne erfragt werden (Tel. 02323 / 15-0). Kosten für den Transport und ggf. die Einkellerung sind bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs ergänzend zu berücksichtigen.

6. Zahlbarmachung einer ermittelten Leistung

Erfolgt die Auszahlung der Leistung **per Gutschein**, ist bei der späteren Begleichung der Rechnung darauf zu achten, dass die **Ausgabe-Finanzposition 7-681 01-04-0001** verwendet wird. Nur so ist gewährleistet, dass, da es sich um eine Leistung nach § 22 SGB II handelt, der kommunale Träger „belastet" wird.
Die zentrale Abrechnung erfolgt wie in den Vorjahren durch das Team 088 Rechnungsstelle; insofern sind eingehende Rechnungen aufgrund eingelöster Gutscheine an das Team weiterzuleiten.
Bei allen anderen Zahlungsformen (per ADV) ist ebenfalls sicherzustellen, dass die Zahlung zu Lasten des kommunalen Trägers Stadt Bochum erfolgt.

Um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

[redacted]
Geschäftsführer